

Az.: 4 B 145/16
4 L 85/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dienststelle Chemnitz, Referat 32
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Schornsteinfegerrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt

am 8. Dezember 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2016 - 4 L 85/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2016 ist unbegründet.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2016 abgelehnt, weil nach summarischer Prüfung keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestünden. Grundlage der Anordnung der Herausgabe des Kkehrbuchs sowie aller für die Führung und Verwaltung des Kkehrbezirks erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn K.... W... sei § 19 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Antragsgegners folge aus dem Annex zu § 23 SchfHwG i. V. m. § 1 Nr. 1 lit. c) und f) SächsSchfHwZuG. Soweit er für die Aufhebung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zuständig sei, erstrecke sich seine Zuständigkeit auch auf die mit diesen Vorgängen notwendigerweise verbundenen Entscheidungen zur Übergabe des Bezirks an die Nachfolger. Der Bescheid vom 15. Februar 2016 enthalte keine Anordnung der Übergabe des Kkehrbuchs und der Unterlagen und Daten an den Antragsgegner, sondern an den neu bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die

Festlegung von Form, Ort und Zeit der Übergabe sei zur Wahrung der Bestimmtheit der behördlichen Anordnung notwendig. Auch hinsichtlich des Kkehrbuchs selbst sei der Bescheid hinreichend bestimmt. Es sei offensichtlich, dass die Anordnung der Übergabe sich auf die beim Antragsteller vorhandenen Unterlagen und Daten beziehe und nicht den Zeitraum nach der Aufhebung seiner Bestellung umfasse. Soweit bestimmte Daten aus den Vorgängerzeiträumen für das Kkehrbuch 2015 fehlten sollten, wäre dies im Kkehrbuch kenntlich zu machen. Der Übergabe an den Nachfolger stehe dies nicht entgegen. Auch sei das Kkehrbuch nicht jährlich, sondern mit der Übergabe des Kkehrbezirkes abzuschließen und zu übergeben. Den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass dem neu bestellten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger tatsächlich das vollständige Kkehrbuch für den Zeitraum der Tätigkeit des Antragstellers vorliege. Eine Ungleichbehandlung des Antragstellers mit seinem Vorgänger i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht gegeben, weil letzterer Daten oder Unterlagen nicht bewusst zurückgehalten habe.

3 2. Hiergegen wendet der Antragsteller folgendes ein:

4 a) Die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 15. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2016 folge bereits aus der sachlichen Unzuständigkeit des Antragsgegners. Die Annahme einer Zuständigkeit als Annex zu § 23 SchfHwG i. V. m. § 1 Nr. 1 lit. c) und lit. f) SächsSchfHwGZuG überzeuge nicht. Bei der Übergabe des Kkehrbuchs und der für dessen Führung erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten handle es sich um eine Amtspflicht aus § 19 Abs. 3 SchfHwG; zur Überwachung ihrer Erfüllung sei nach § 2 Nr. 1 lit. i) SächsSchfHwGZuG der Landkreis sachlich zuständig.

5 b) Die Festsetzung in Ziffer 1 des Bescheids vom 15. Februar 2016 sei nicht erfüllbar. Ein Kkehrbuch nach § 19 SchfHwG sei laufend für das jeweilige Kalenderjahr zu führen. Dem Antragsteller seien von seinem Vorgänger die Daten des abgeschlossenen Kkehrbuchs für 2014 als Grundlage für das Kkehrbuch 2015 nicht übermittelt worden; dieser habe ihm nicht ein Kkehrbuch, sondern nur eine Sicherung der Daten seines PCs übergeben. Ferner könne er das abgeschlossene Kkehrbuch 2015 nicht übergeben, weil er nach Bekanntgabe des Bescheids vom 21. Juli 2015 nicht

mehr hoheitlich als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in dem benannten Kehrbezirk tätig gewesen sei.

- 6 Insofern habe das Verwaltungsgericht über die Begrifflichkeit des Kehrbuchs und die Anforderungen an dessen Führung geirrt. Es sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass in dem streitgegenständlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller verfügt worden sei, die ihm als Kehrbuch 2014 übergebene Datensicherung zuzüglich der von ihm in der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juli 2015 veranlassten Fortschreibung vorzulegen; tatsächlich sei das komplette Kehrbuch zu übergeben. Auch könne der Antragsteller entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht das Fehlen bestimmter Daten aus dem Vorgängerzeitraum im Kehrbuch 2015 deutlich machen, weil ihm mangels Übergabe der Kehrbücher 2008 bis 2014 nicht bekannt sei, was fehlen oder falsch sein könnte, eine Kenntlichmachung technisch unmöglich sei und der Antragsteller zur Vornahme entsprechender Einträge nicht mehr berechtigt und befähigt sei. Zudem bestehe keine Rechtspflicht für den Antragsteller, das Kehrbuch 2015 "einfach mal so" neu zu erstellen.
- 7 c) Gehe man von dem vom Verwaltungsgericht verwendeten Kehrbuchbegriff aus, habe sich die Verfügung anderweitig erledigt, sodass sie weder erforderlich noch eilbedürftig sei. Der aktuell bestellte und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr W... sei seit dem 1. Februar 2016 hoheitlich tätig und habe das Kehrbuch und alle für die Führung und Verwaltung des Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten anderweitig erhalten. Er führe Feuerstättenschauen und anderes aus, sodass ihm die erforderlichen Kehrbuchdaten offensichtlich vorlägen.
- 8 d) Für die im streitgegenständlichen Bescheid geforderte Übergabe des Kehrbuches und der Unterlagen und gespeicherten Daten an einem bestimmten Ort fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Bestimmung des Übergangsortes stelle insoweit einen unzulässigen Eingriff in die Tätigkeit zur Abwicklung des Amtes des Antragstellers dar. Ebenso gebe es keine Rechtsgrundlage für die geforderte Übergabe eines Datensatzes an den Antragsgegner und für dessen Aufbewahrung der Kehrbuchdaten als Sicherungsdatei. Der Verweis auf die Gewährleistung der Feuersicherheit in den jeweiligen Kehrbezirken ersetze das Benennen einer Rechtsgrundlage nicht. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Übergabe nur an den neu bestellten

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und nicht an den Antragsgegner angeordnet worden sei, ignoriere Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids.

- 9 e) Der Antragsgegner sei gegen den Antragsteller vorgegangen, habe aber keine vergleichbaren Maßnahmen gegen seinen Amtsvorgänger ergriffen, als dieser das Kkehrbuch 2014 nicht übergeben habe. Hierdurch werde Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Das Verwaltungsgericht werfe dem Antragsteller fehlerhaft vor, bewusst die Daten und Unterlagen des Kkehrbuchs gegenüber seinem Nachfolger zurückzuhalten. Er habe jedoch außergerichtlich eine persönliche Übergabe versucht; der Nachfolger habe einen Termin nicht mitgeteilt und die Entgegennahme der Unterlagen ausdrücklich abgelehnt.
- 10 f) Die streitgegenständliche Verfügung sei offensichtlich rechtswidrig, weil für die Einstellung der gespeicherten Kkehrbuchdaten in die Personalakte des jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers keine Rechtsgrundlage bestehe. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen sei die Einstellung der Daten von 3.000 Eigentümern und Liegenschaften in die Personalakte abzulehnen.
- 11 3. Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass.
- 12 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass der Antragsgegner für den Erlass der Anordnung gemäß § 23 SchfHwG, § 1 Nr. 1 lit. c) und lit. f) SächsSchfHwZuG zuständig ist. Eine Annexkompetenz ist gegeben, weil die Übergabe des Kkehrbuchs mit den dazugehörigen Unterlagen und Daten in unmittelbarem Zusammenhang zu der Aufhebung der Bestellung des Antragstellers und der Bestellung seines Nachfolgers steht. Durch die Übergabe wird der Beendigung der Tätigkeit des Antragstellers Rechnung getragen und der neu bestellte Bezirksschornsteinfeger in die Lage versetzt, seine Aufgaben im Kkehrbezirk zu erfüllen. Der Antragsgegner ist berechtigt, einen Wechsel des bestellten Bezirksschornsteinfegers nicht nur anzuordnen, sondern auch in seinen Einzelheiten festzulegen. Eine solche Annexkompetenz ist nicht wegen des Umstandes zu verneinen, dass ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 19 Abs. 3 Satz 1

SchfHwG generell verpflichtet ist, bei der Übergabe des Bezirks das Kkehrbuch und die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten kostenfrei und vollständig an den Nachfolger zu übergeben, und diese Pflicht gemäß § 21 SchfHwG, § 2 Nr. 1 lit. i) SächsSchfHwZuG unter der Aufsicht der Landkreise und Kreisfreien Städte steht. Vielmehr kann bei Aufhebung der Bestellung die Herausgabepflicht aus § 19 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG durch die für die Aufhebung zuständige Stelle konkretisiert und durchgesetzt werden.

13 b) Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung keinen fehlerhaften Begriff des Kkehrbuchs zugrunde gelegt. Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller das Kkehrbuch nur für den Zeitraum bis zur Aufhebung seiner Bestellung übergeben muss. Der Antragsteller ist durch die Anordnung vom 15. Februar 2016 nicht zur Übergabe des kompletten Kkehrbuchs für das Jahr 2015 verpflichtet worden. Zwar ist nach § 19 Abs. 2 Satz 4 SchfHwG das Kkehrbuch jährlich abzuschließen. Dies bedeutet aber nicht, dass bei einer Beendigung der Bestellung vor Jahresschluss eine Übergabe des Kkehrbuchs unterbleiben kann. Die Herausgabepflicht in § 19 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG knüpft vielmehr an die Übergabe des Bezirks an, die nicht zwingend zum Ende eines Jahres erfolgt. Es kommt nicht darauf an, dass der Antragsteller seit der Aufhebung seiner Bestellung mit Bescheid vom 21. Juli 2015 keine hoheitliche Tätigkeit mehr wahrgenommen hat und nicht mehr zur Vornahme von Eintragungen berechtigt war, weil für den nachfolgenden Zeitraum kein Kkehrbuch vorzulegen ist. Ebenso hängt die Verpflichtung des Antragstellers nicht davon ab, ob ihm die Daten für das Kkehrbuch 2014 von seinem Vorgänger vollständig übermittelt wurden und ob er mögliche Lücken erkennen und technisch markieren kann. Es reicht insoweit eine Übersendung der zum Kkehrbuch 2015 und zu den Kkehrbüchern der Vorjahre bei ihm vorhandenen Unterlagen und der Teile des Kkehrbuchs, die er fortschreiben konnte, aus. Aus diesem Grund ist der Antragsteller auch nicht gehalten, ein neues Kkehrbuch für 2015 zu erstellen.

14 c) Die Verfügung der Herausgabe des Kkehrbuchs mit den zugehörigen Unterlagen und Daten ist erforderlich. Allein aus dem Umstand, dass der seit dem 1. Februar 2016 bestellte Bezirksschornsteinfeger bereits Feuerstättenschauen durchführt, ist nicht darauf zu schließen, dass ihm sämtliche Unterlagen in vollständiger Form anderweitig übermittelt wurden. Eine anderweitige Kenntniserlangung reicht im Übrigen nicht aus,

weil der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Eintragungen im Kkehrbuch nach § 19 Abs. 2 SchfHwG verantwortlich ist. Zudem besteht die Herausgabepflicht aus § 19 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG unabhängig davon, ob der Nachfolger auf andere Weise Kenntnis von dem Kkehrbuch erlangt hat.

- 15 d) Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist in Ziffer 2 des Bescheids vom 15. Februar 2016 weitgehend die Übergabe an den Nachfolger angeordnet. Die Festlegung der Übergabemodalitäten und die Bestimmung des Übergabeortes ist von der Ermächtigung des Antragsgegners zur Durchsetzung der Herausgabepflicht aus § 19 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG als Annex zur Aufhebung der Bestellung des Antragstellers aus § 12 SchfHwG gedeckt. Auch begegnet es keinen Bedenken, dass in Ziffer 2 der Anordnung die Vorlage der gespeicherten Kkehrbuchdaten auf zwei elektronischen Speichermedien verlangt wird, von denen eines beim Antragsgegner verbleiben soll. Dies ist ebenfalls von der Ermächtigung des Antragsgegners zur Aufhebung der Bestellung des Antragstellers und zur Bestellung seines Nachfolgers umfasst. Die Übergabe der Daten an den Antragsgegner steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bestellung. Sie dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Kkehrbezirkswechsels und der Vermeidung eines Datenverlustes. Nach der Begründung des Bescheids sollen die Daten beim Antragsgegner unter Verschluss verwahrt werden. Wie aus der Beschwerdeerwiderung hervorgeht, wird dieser die Daten nicht selbst nutzen, sondern ausschließlich vorhalten, um im Zweifelsfall die Arbeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers aufrechterhalten und Zweifelsfragen über den Umfang der übergebenen Daten ausräumen zu können.
- 16 e) Der Antragsgegner hat durch die Heranziehung des Antragstellers nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Weil kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht, kann offen bleiben, ob der Erlass einer auf das Kkehrbuch 2014 bezogenen Herausgabeverfügung gegen seinen Vorgänger angezeigt gewesen wäre. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller seinem Nachfolger das Kkehrbuch außergerichtlich angeboten hat.
- 17 f) Der Antragsgegner beabsichtigt keine Einstellung der gespeicherten Kkehrbuchdaten in die Personalakte des jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, wie aus der Beschwerdeerwiderung hervorgeht.

- 18 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt